



## Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen

Für Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Gemeindestrassen)

### Gesuchsteller/in

Firma bzw. Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Baugesuch-Nr. \_\_\_\_\_

### Projektverfasser/in

Firma bzw. Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

### Ort der Aufgrabung

Gemeinde Anwil

Parzellen Nr. \_\_\_\_\_

innerhalb Bauzone

ausserhalb Bauzone

Strassen- bzw. Flurname \_\_\_\_\_

Baubeginn \_\_\_\_\_ Bauende \_\_\_\_\_

Gesuch für  Gas  Strom  TV  \_\_\_\_\_

### Ausführender Tiefbauunternehmer/Strassenbauunternehmer

Firma \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Das Begehren (inkl. Beilagen) ist **3-fach** einzureichen.

Situationsplan mit Aufgrabungsfläche  \_\_\_\_\_

Die/der Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben. Die umseitig beschriebenen, allgemeinen Bedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_

Unterschrift Projektverfasser/in \_\_\_\_\_

### Bewilligung

Die Zustimmung zur Ausführung der Grabarbeiten (gemäss Situationsplan) wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen und speziellen Bedingungen erteilt.

Anwil, \_\_\_\_\_

### Gemeinderat Anwil

Michael Schaffner  
Präsident

Doris Schweizer  
Gemeindeschreiberin

## Allgemeine Bedingungen

### 1. Wichtige Hinweise

Die/der Gesuchsteller/in hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassenzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Werkhof (079 622 61 17) in Verbindung zu setzen. Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der/s Ressortchefin/s ausgeführt werden. Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind nachzuschneiden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast vorzustreichen. Die Planie ist dem Werkhof zur Abnahme zu melden. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind von der/dem Gesuchsteller/in auf eigene Kosten zu beheben. Über der Foundationsschicht ist unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht zu geben.

- Sorte ACT 16N, Fahrbahn 7 cm Stärke bodeneben
- Sorte ACT 22N, Fahrbahn 8 cm Stärke bodeneben
- Sorte ACT 16N, Gehweg 7 cm Stärke bodeneben
- Ausgleichschicht: Haftvermittler
- Sorte AC 8 S, Fahrbahn/Gehweg 3 cm Stärke, mindestens

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet die/der Gesuchsteller/in oder dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

### 2. Als integrierende Bestandteile gelten:

Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA), eidg. Verordnung über die Strassensignalisation, Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute) und der SIA.

### 3. Grabenbleche / Durchfahrtsbreite

Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind sie, nach Rücksprache mit dem Werkhof, niveaugleich zu versenken. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m muss jederzeit gewährleistet sein.

### 4. Einmass / Leitungskataster

Vor Baubeginn sind die Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben. Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Decken der Hausanschlussleitung hat der Gesuchsteller den jeweiligen Werkseigentümer für das Einmessen der Leitungen zu benachrichtigen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkseigentümers wieder freizulegen.

Vermessungsamt/Grundbuchgeometer:	Jermann Ingenieure, Sissach, Tel. 061 976 97 97
Leitungskataster:	Jermann Ingenieure, Sissach, Tel. 061 976 97 97
Elektrizitätswerk:	Elektra Baselland, Liestal, Tel. 061 926 11 11
Wasser/Abwasser:	siehe Leitungskataster
Kabelfernseh-Anlagen:	Yetnet Genossenschaftsverband, Tel. 062 544 44 44
Wärmeverbund:	Dr. Eicher + Paulli, Liestal, Tel. 061 927 42 74

### 5. Gebühren

Es wird keine Gebühr erhoben.

### 6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Anwil, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.